OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490168/4/HW

Datum:
Linz, 7. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von M B, geb. x, vertreten durch RA Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2.11.2017, GZ: Pol96-119-2017, betreffend den Aufschub eines Strafvollzuges

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wurde über den Beschwerdeführer (Bf) wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes eine Geldstrafe samt Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Erkenntnis vom 5.2.2016, LVwG-410944/11/KLe, als unbegründet abgewiesen und es wurde der Bf in diesem Erkenntnis verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 4.200 Euro zu leisten.

I.2. Mit Eingabe vom 20.10.2017 beantragte der Bf zu den Geschäftszahlen Pol96-105-1-2015 und Pol96-119-2017 den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde jeweils beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des nunmehrigen Bf aufzuschieben.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid, GZ: Pol96-119-2017, wurde wie folgt abgesprochen:

„Aufgrund ihres Antrages vom 20.10.2017 auf Aufschub des Strafvollzuges ergeht [...] folgender [... Spruch:]
1. Ihr Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung wird abgewiesen.
2. Ihr in eventu eingebrachter Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests wird abgewiesen.
3. Ihr in eventu eingebrachter Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften wird abgewiesen."

In der Begründung wurde unter anderem Folgendes ausgeführt:
„In Zusammenhang mit diesem Strafverfahren wurde im Erkenntnis [...] LVwG-410944/11/KLe eine eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen und [...] im Ersuchen des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes [...] die zwangsweise Eintreibung [...] dieses Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 4.200,-- Euro zu veranlassen. [...]
Trotz des Einkommens hat der Beklagte bis heute keinerlei Zahlung des Kostenbeitrages unternommen und auch keine Ratenzahlung beantragt. [...]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Dagegen wurde mit Eingabe vom 29.11.2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Begründend wurde kurz zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw. die Nichtanwendung der beantragten

alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Der Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw. in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Bf seine Stellung als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd. § 29 VwGVG beantragt.

I.5. Bereits im Vorlageschreiben wies die belangte Behörde darauf hin, dass das Verfahren Pol96-119-2017 ausschließlich die Eintreibung der Verfahrenskosten betrifft.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht hat mit Schreiben vom 23.1.2018 den Bf mitgeteilt, dass im Vorlageschreiben angemerkt wurde, dass der Bescheid zu GZ Pol96-119-2017 ausschließlich die Eintreibung der Verfahrenskosten betrifft. Weiters wurde den Parteien Gelegenheit eingeräumt, hierzu ergänzend Stellung zu nehmen, wobei die belangte Behörde mit E-Mail vom 25.1.2018 nochmals ausdrücklich darauf hinwies, dass das Verfahren Pol96-119-2017 ausschließlich die Eintreibung der Verfahrenskosten und das Verfahren Pol96-105-1-2015 ein GSpG-Strafverfahren betrifft, wobei in beiden Vollstreckungsverfahren ein Antrag auf Strafaufschub gestellt und jeweils mit einem eigenen Bescheid abgewiesen wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.6. – von folgendem Sachverhalt/Verfahrensablauf aus:

Der Bf wurde mit Erkenntnis vom 5.2.2016, LVwG-410944/11/KLe, verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 4.200 Euro zu leisten und es wird hierzu unter der GZ Pol96-119-2017 ein Vollstreckungsverfahren geführt.

II.2. Der unter Punkt I.1. bis I.6. und II.1. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen. Die Vorschreibung des Verfahrenskostenbeitrages und der Inhalt der Eingaben, des Vorlageschreibens und des Bescheides folgen aus den jeweiligen Schriftstücken.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit Eingabe vom 20.10.2017 beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzuges, wobei bereits aus dieser Eingabe hervorgeht, dass sich der Antrag auf zwei Verfahren, nämlich auf die Verfahren zu den Geschäftszahlen Pol96-105-1-2015 und Pol96-119-2017, bezieht. Dabei wird in der Eingabe vom 20.10.2017

in Zusammenhang mit der GZ Pol96-119-2017 auch auf ein Exekutionsverfahren beim BG Wels zu 10 E 1872/17f verwiesen, welches – wie sich aus dem im Akt einliegenden Beschluss des LG Wels, 22 R 209/17t, ergibt – den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens betrifft. Die belangte Behörde hat in weiterer Folge mit dem verfahrensgegenständlich bekämpften Bescheid „nur“ über den Antrag des Bf im Verfahren Pol96-119-2017 entschieden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass im angefochtenen Bescheid auch nur die GZ Pol96-119-2017 angeführt ist. Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist daher auch „nur“ die Abweisung des Antrages auf Strafaufschub betreffend die Eintreibung von Verfahrenskosten (Beitrag zu den mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 5.2.2016, LVwG-410944/11/KLe, vorgeschriebenen Kosten des Beschwerdeverfahrens).

III.2. Dies bedeutet hinsichtlich der Anträge des Bf Folgendes:

III.2.1. Die Anträge des Bf beziehen sich (nur) auf den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Dies ergibt sich deutlich etwa aus den zusammenfassenden Ausführungen im Antrag des Bf (sowie in der Beschwerde des Bf), wonach der Bf ein Recht darauf habe, *„die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen zu tilgen“*. Auch in Zusammenhang mit der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit bringt der Bf (nur) vor, dass er seine Position als Geschäftsführer verlieren würde, sofern man ihn *„inhaftiert“*. Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen Uneinbringlichkeit von Verfahrenskosten ist jedoch ohnehin nicht zulässig (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 64 Rz 21 mwN auch aus der Rsp).

III.2.2. Auch eine Ratenzahlung oder sonstige Zahlungserleichterungen iSd § 54b Abs 3 VStG können in Ansehung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens nicht bewilligt werden (VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0114; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 64 Rz 21 mwN). Ein Aufschub iSd § 54b Abs 3 VStG kommt daher für den Bf hinsichtlich der Eintreibung des Verfahrenskostenbeitrages zu den mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 5.2.2016, LVwG-410944/11/KLe, vorgeschriebenen Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht in Betracht.

Im Übrigen bringt der Bf als Grund für den „Strafaufschub“ auch nur vor, dass er seine Position als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Da jedoch, wie bereits ausgeführt, der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen Uneinbringlichkeit von Verfahrenskosten nicht zulässig ist, droht dem Bf in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Eintreibung von Verfahrenskosten (Beitrag zu den mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 5.2.2016, LVwG-410944/11/KLe, vorgeschriebenen Kosten des Beschwerdeverfahrens) ohnedies keine Inhaftierung. Andere Gründe für den beantragten Aufschub werden vom Bf nicht vorgebracht und sind auch insofern nicht ersichtlich, als der

gegenständliche Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 6 VwGVG iVm § 14 VStG ohnedies nur insoweit zwangsweise eingebracht werden darf, als dadurch der notwendige Unterhalt des Bf und derjenigen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, nicht gefährdet wird.

III.3. Die belangte Behörde hat den verfahrensgegenständlichen Anträgen des Bf auf „Strafaufschub“ in Ansehung der Verfahrenskosten (konkret dem Beitrag zu den mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 5.2.2016, LVwG-410944/11/KLe, vorgeschriebenen Kosten des Beschwerdeverfahrens) daher mit Recht nicht stattgegeben. Der Bf ist durch den angefochtenen Bescheid somit nicht in seinen Rechten verletzt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Es sind im vorliegenden Fall betreffend den beantragten Aufschub des Strafvollzuges hinsichtlich der Vollstreckung von Verfahrenskosten nur Rechtsfragen zu lösen und es beziehen sich die Anträge des Bf im Übrigen (nur) auf den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen Uneinbringlichkeit von Verfahrenskosten ohnehin nicht zulässig ist (vgl. bereits oben III.2.1.). Ungeachtet des Parteiantrags konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung betreffend den beantragten Aufschub in Ansehung der Verfahrenskostenbeiträge gemäß § 52 VwGVG steht mit der Rsp des VwGH in Einklang (vgl. für Nachweise aus der Rsp etwa *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 64 Rz 21).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger